

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁶⁹

Teil I

G 5702

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 25. September 2015** **Nr. 36**

Tag	Inhalt	Seite
1. 9.2015	Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016 FNA: neu: 8253-1-3-27; 8253-1-3-25	1570
2. 9.2015	Fünfte Verordnung zur Änderung EU-rechtlicher Verweisungen im Arzneimittelgesetz FNA: 2121-51-1-2	1571
11. 9.2015	Dritte Verordnung zur Fortführung der Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten bei der Deutschen Post AG FNA: 900-10-4-39	1572
15. 9.2015	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften FNA: 9232-14, 9233-2, 9290-15	1573

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25 und Nr. 26	1578
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1580

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016**Vom 1. September 2015**

Auf Grund des § 26 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dessen Absatz 5 zuletzt durch Artikel 240 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und dessen Absatz 1 durch Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe im Jahr 2016 beträgt 5,2 Prozent.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 vom 19. September 2013 (BGBl. I S. 3618) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 2015

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Fünfte Verordnung
zur Änderung EU-rechtlicher Verweisungen im Arzneimittelgesetz**

Vom 2. September 2015

Auf Grund des § 83a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), § 83a eingefügt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 946), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

In § 59d Satz 1 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 489/2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 4)“ durch die Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2015/446 (ABl. L 74 vom 18.3.2015, S. 18)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. September 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Dritte Verordnung
zur Fortführung der Sonderzahlung
für die Beamtinnen und Beamten bei der Deutschen Post AG**

Vom 11. September 2015

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. November 2012 (BGBl. I S. 2299) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung des Vorstands der Deutschen Post AG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

**Artikel 1
Änderung der
Postsonderzahlungsverordnung**

In § 3 der Postsonderzahlungsverordnung vom 15. August 2007 (BGBl. I S. 2120), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2013 (BGBl. I S. 3607) geändert worden ist, wird in der Überschrift und in Satz 1 die Angabe „Mai 2015“ jeweils durch die Angabe „Januar 2018“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Berlin, den 11. September 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Fünzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften¹

Vom 15. September 2015

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, d und t und Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden sind, in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 und mit § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) und
- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 6a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6a Absatz 3 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden sind, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898):

Artikel 1 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der § 9 betreffenden Zeile wird folgende § 9a betreffende Zeile eingefügt:
„§ 9a Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge“.
 - b) Die § 50 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“.
 - c) Nach der Anlage 3 betreffenden Zeile wird folgende Anlage 3a betreffende Zeile eingefügt:
„Anlage 3a Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge“.

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Kennzeichnung
elektrisch betriebener Fahrzeuge

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes jedoch nur, wenn dieses die Anforderungen des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.

(2) Das Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 ist das nach § 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und 3, zugeteilte Kennzeichen ergänzt um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer. Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ zugeteilt wurde, ist im Zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister, unbeschadet des § 30 Absatz 1 Nummer 3 und des § 31 Absatz 1 Nummer 3, ein Hinweis darauf einzutragen. Im Falle dass ein Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a zugeteilt wird, ist der Kennbuchstabe „E“ auf dem fahrzeugbezogenen Teil anzubringen.

(3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.

(4) Bei einem Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. die Zulassungsbescheinigung Teil I,
2. die Übereinstimmungsbescheinigung oder
3. eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage.

In die Plakette ist von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechtem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.

(5) Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“.

- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) § 9a und Anlage 3a sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden.“

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a

(zu § 9a Absatz 4)

Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge

Durchmesser 80 mm, schwarz umrandet (RAL 9005), Strichdicke der Umrandung 1,5 mm,

Schrift: E, Höhe 35 mm, DIN 1451, Mittelschrift 138 pt (RAL 9005),
Kippfarbe als sichtbares Echtheitsmerkmal,
Schriftfeld (60 x 20 mm, RAL 9010 reinweiß, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm) zum Eintrag des Fahrzeugkennzeichens mittels lichtechemem Stift

Individualisierungsmerkmal Durchmesser 20 mm,

Plakettenfarbe: blau RAL 5017 Verkehrsblau nach Register RAL 840-HR,

Siegelfeld: rund, 2/3 Kreis, reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm, Siegeldruck rund, Durchmesser 20 mm.



“

**Artikel 2
Änderung der
Straßenverkehrs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge kann das Sinnbild



als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind die nach § 9a Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge.“

2. In § 45 wird nach Absatz 1f folgender Absatz 1g eingefügt:

„(1g) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.“

3. In § 46 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und 1b Nummer 5 erste Alternative zulassen. Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten.“

4. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 sind nicht mehr anzuwenden:

1. § 39 Absatz 10,
2. § 45 Absatz 1g,
3. § 46 Absatz 1a,
4. Anlage 2 Nummer 25 Spalte 3 Nummer 4 sowie Nummer 25.1, 27.1, 63.5 und 64.1,
5. Anlage 3 Nummer 7 Spalte 3 Nummer 3, Nummer 8 Spalte 3 Nummer 4, Nummer 10 Spalte 3 Nummer 3 und Nummer 11 Spalte 3.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der laufenden Nummer 25 wird in Spalte 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist.“

b) Nach der laufenden Nummer 25 wird folgende Nummer 25.1 angefügt:

„25.1	 frei	Ge- oder Verbot Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Bussonderfahrstreifen zugelassen.“
-------	-----------------	--

c) Nach der laufenden Nummer 27 wird folgende Nummer 27.1 angefügt:

„27.1	 frei	Ge- oder Verbot Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge von Verkehrsverboten (Zeichen 250, 251, 253, 255, 260) ausgenommen.“
-------	-----------------	--

d) Nach der laufenden Nummer 63.4 wird folgende Nummer 63.5 angefügt:

„63.5		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 wird das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.“</p>
-------	---	--

e) Nach der laufenden Nummer 64 wird folgende Nummer 64.1 angefügt:

„64.1		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1 wird das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.“</p>
-------	---	--

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der laufenden Nummer 7 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

b) Der laufenden Nummer 8 wird in Spalte 3 folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

c) Der laufenden Nummer 10 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

d) In der laufenden Nummer 11 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

„Ge- oder Verbot

Ist die Parkzeit bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt, so ist der Nachweis durch Auslegen der Parkscheibe zu erbringen.“

Artikel 3

Änderung der

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühren-Nummer 259 der Anlage ist mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden.“

2. Im 2. Abschnitt der Anlage wird nach Gebühren-Nummer 258 folgende Gebühren-Nummer 259 eingefügt:

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„259	Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach § 4 EmoG in Verbindung mit § 9a Absatz 4 FZV	11,00“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. September 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 25, ausgegeben am 3. September 2015**

Tag	Inhalt	Seite
15. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1118
15. 7.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1120
3. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1122
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-36)	1124
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-37)	1127
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Choctaw Professional Resources Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-35-02)	1130
5. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-40-02)	1133
5. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1136
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1136
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1137
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	1137
12. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1138
13. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-bolivianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1138
13. 8.2015	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1140
19. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	1142
20. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	1143
31. 8.2015	Bekanntmachung der Fehlerverzeichnisse 1 und 2 zur Neufassung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID 2007) sowie zu den mit der 19. RID-Änderungsverordnung veröffentlichten Änderungen des RID	1143

Nr. 26, ausgegeben am 17. September 2015

Tag	Inhalt	Seite
23. 7.2015	Bekanntmachung der deutsch-tadschikischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1150
23. 7.2015	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mekong-Kommission über Finanzielle Zusammenarbeit	1152
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1154
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-kongolesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1156
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1158
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1160
12. 8.2015	Bekanntmachung des deutsch-kenianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1162
12. 8.2015	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Forstkommission über Finanzielle Zusammenarbeit	1164
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 2000 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung durch gefährliche und schädliche Stoffe	1166
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)	1167
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1167
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1168
13. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	1168
13. 8.2015	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1169
13. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	1169
19. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1170
20. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	1170
21. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1171
21. 8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1171
26. 8.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1172

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
8. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1103 der Kommission zur Zulassung von Beta-Carotin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 181/57	9. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1104 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 237/2012 bezüglich einer neuen Form von alpha-Galactosidase (EC 3.2.1.22) aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> (CBS 615.94) und Endo-1,4-beta-Glucanase (EC 3.2.1.4) aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 120604) (Zulassungsinhaber Kerry Ingredients and Flavours) ⁽¹⁾	L 181/61	9. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1105 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung aus <i>Bifidobacterium animalis</i> ssp. <i>animalis</i> DSM 16284, <i>Lactobacillus salivarius</i> ssp. <i>salivarius</i> DSM 16351 und <i>Enterococcus faecium</i> DSM 21913 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Junghennen sowie Geflügelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung außer Legegeflügel, zur Zulassung dieses Zusatzstoffes zur Verwendung über Tränkwasser für Masthühner und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 544/2013 im Hinblick auf den Höchstgehalt an diesem Zusatzstoff in Alleinfuttermitteln sowie auf seine Kompatibilität mit Kokzidiostatika (Zulassungsinhaber: Biomin GmbH) ⁽¹⁾	L 181/65	9. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1106 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) Nr. 1037/2012 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Isopyrazam ⁽¹⁾	L 181/70	9. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1107 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs <i>Salix</i> spp <i>cortex</i> gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 181/72	9. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1108 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Essig gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 181/75	9. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
9. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1112 des Rates zur Durchführung von Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan	L 182/2	10. 7. 2015
6. 5. 2015	Delegierte Verordnung (EU) 2015/1113 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten	L 182/10	10. 7. 2015
9. 7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1114 der Kommission zur Zulassung von aus <i>Escherichia coli</i> hergestelltem L-Valin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 403/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 848/2014 und (EU) Nr. 1236/2014 ⁽¹⁾	L 182/18	10. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
9. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1115 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Pyridat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 182/22 10. 7. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
9. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1116 der Kommission zur Genehmigung des Grundstoffs Lecithine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 182/26 10. 7. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
8. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1122 der Kommission über ein Fangverbot für Sandaal in den Unionsgewässern des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 1 für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 184/1 11. 7. 2015
8. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1123 der Kommission über ein Fangverbot für Sandaal in den Unionsgewässern des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 6 für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 184/3 11. 7. 2015
8. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1124 der Kommission über ein Fangverbot für Sandaal in den Unionsgewässern des Sandaal-Bewirtschaftungsgebiets 2 für Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 184/5 11. 7. 2015
10. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1125 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Hinblick auf Höchstgehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Katsuobushi (getrockneter Echter Bonito) und in bestimmtem geräuchertem Ostseehering ⁽¹⁾	L 184/7 11. 7. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
13. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1133 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 185/1 14. 7. 2015
9. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1134 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (กาแฟดอยตุง (Kafae Doi Tung) (g.g.A.))	L 185/4 14. 7. 2015
9. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1135 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (กาแฟดอยตุงช้าง (Kafae Doi Chaang) (g.g.A.))	L 185/5 14. 7. 2015
13. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken ⁽¹⁾	L 185/6 14. 7. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
13. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1137 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Ochratoxin A in Gewürzen der Sorte <i>Capsicum</i> spp. ⁽¹⁾	L 185/11 14. 7. 2015
(1) Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission (ABl. L 162 vom 27.6.2015)	L 185/31 14. 7. 2015
1. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1149 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Ekstra djevičansko maslinovo ulje Cres (g.U.))	L 187/1 15. 7. 2015

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
1. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1150 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Neretvanska mandarina (g.U.))	L 187/3 15. 7. 2015
2. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1151 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (De Meerlander (g.g.A.))	L 187/4 15. 7. 2015
14. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1152 der Kommission über die Zulassung tocopherolhaltiger Extrakte aus pflanzlichen Ölen, stark tocopherolhaltiger Extrakte aus pflanzlichen Ölen (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil) und Alpha-Tocopherol als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten ⁽¹⁾	L 187/5 15. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1153 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene aviäre Influenza nach weiteren Ausbrüchen in diesem Land ⁽¹⁾	L 187/10 15. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
14. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1154 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Sulfosulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 ⁽¹⁾	L 187/18 15. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188 vom 18.7.2009)	L 187/91 15. 7. 2015
– Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren (ABl. L 152 vom 22.5.2014)	L 187/91 15. 7. 2015
2. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1161 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Salame Piemonte (g.g.A.))	L 188/1 16. 7. 2015
15. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1162 der Kommission zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾	L 188/3 16. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1163 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten ⁽¹⁾	L 188/6 16. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
15. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1164 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgrenze für Ausfuhren von Nichtquotenzucker und -isoglucose bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2015/2016	L 188/28 16. 7. 2015
15. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1165 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Halauxifen-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 ⁽¹⁾	L 188/30 16. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15.	7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1166 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Eisen(III)-phosphat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 188/34	16. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABI. L 298 vom 26.10.2012)	L 188/55	16. 7. 2015
16.	7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1170 der Kommission zur Anhebung der Fangquoten für 2015 um die 2014 nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zurückbehaltenen Mengen	L 189/2	17. 7. 2015
8.	7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1145 des Europäischen Parlaments und des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 191/1	17. 7. 2015
8.	7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1146 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Anpassungssatzes für die Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2015	L 191/6	17. 7. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1051/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen (ABI. L 295 vom 6.11.2013)	L 191/8	17. 7. 2015
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 70/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (ABI. L 32 vom 3.2.2012)	L 191/9	17. 7. 2015
17.	7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1176 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs <i>Pepino Mosaic Virus</i> Stamm CH2 Isolat 1906 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 192/1	18. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24.	4. 2015 Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten ⁽¹⁾	L 193/1	21. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24.	4. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten ⁽¹⁾	L 193/20	21. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27.	4. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ⁽¹⁾	L 193/43	21. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28.	4. 2015 Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten ⁽¹⁾	L 193/76	21. 7. 2015
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,95 € (1,90 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
28. 4. 2015 Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln ⁽¹⁾	L 193/100	21. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 7. 2015 Verordnung (EU) 2015/1190 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾	L 193/115	21. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1191 der Kommission über die Nichtgenehmigung von <i>Artemisia vulgaris</i> L. als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾	L 193/122	21. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 7. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1192 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Terpen-Gemisch QRD 460 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾	L 193/124	21. 7. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		